

HVBG-Info 01/1983 vom 20.01.1983, S. 0020 - 0022, DOK 372.1/017-BSG

Fünf Entscheidungen des BSG vom 19.10.1982 zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO

Fünf Entscheidungen des BSG vom 19.10.1982 zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO;

hier: 1. BSG-Urteil vom 19.10.1982 - 2 RU 67/81 - (kein UV-Schutz auf dem Weg zum Campingplatz - Wochenendurlaub -)

- 2. BSG-Urteil vom 19.10.1982 2 RU 52/81 (UV-Schutz beim Holen eines Schlüssels für den Umkleidespind und Werkzeugschrank am Arbeitsplatz)
- 3. BSG-Urteil vom 19.10.1982 2 RU 21/81 (UV-Schutz für eine Schülerin beim Streit auf einem Spielplatz nach Abschluß der Schule kurze Unterbrechung des Heimweges -)
- 4. BSG-Urteil vom 19.10.1982 2 RU 24/81 -(UV-Schutz auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme während des Wartens an der Bushaltestelle beim Griff in einen Papierkorb - dabei Verletzung - Bezug auf BSG-Urteil vom 18.12.1974 - 2 RU 37/73 -)
- 5. BSG-Urteil vom 19.10.1982 2 RU 7/81 (UV-Schutz auf dem Weg von der Nachtschicht zum Ausschlafen in einem Wohnwagen)

Zu 1.:

Das BSG hat mit Urteil vom 19.10.1982 - 2 RU 67/81 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei folgendem Sachverhalt verneint: Der Ehemann der Klägerin verunglückte mit seinem Kraftrad tödlich, als er nach Beendigung seiner Schicht abends von seiner Arbeitsstätte aus unmittelbar zu seinem etwa 100 km entfernt abgestellten Wohnwagen fahren wollte, um dort, wie auch sonst in den Sommermonaten, mit seiner Familie das Wochenende zu verbringen. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Das BSG hat mit Urteil vom 19.10.1982 - 2 RU 52/81 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht:
Die Klägerin (AOK) verlangte von der Beklagten (BG) Ersatz der anläßlich eines Unfalles des Beigeladenen entstandenen Kosten. Am Unfalltage wollte der Beigeladene um 7 Uhr seine Arbeit aufnehmen. Da er die Schlüssel für seinen Umkleidespind und seinen Werkzeugschrank am vergangenen Wochenende bei seiner Verlobten liegen gelassen hatte, fuhr er ihr mit seinem PKW entgegen. Zur Arbeitsstätte hätte er in entgegengesetzter Richtung fahren müssen. Auf halber Strecke traf er sie an einer Bushaltestelle. Hier erhielt er die Schlüssel ausgehändigt. Als er zu seinem auf der gegenüberliegenden Straßenseite abgestellten Fahrzeug zurückgehen wollte, wurde er von einem Kraftfahrezug erfaßt und erlitt erhebliche Verletzungen. Von der Haltestelle aus hätte er einen um etwa 500 m längeren Weg zum Ort seiner Tätigkeit zurücklegen müssen

als von seiner Wohnung. Das SG gab der Klage statt. Das LSG wies die Berufung der Beklagten zurück.

Das BSG hat mit Urteil vom 19.10.1982 - 2 RU 21/81 - den UV-Schutz für eine Schülerin gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Weg nach Hause bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Der Kläger (GUV) begehrte von der Beklagten (AOK) Ersatz (§ 1509 a RVO) für Aufwendungen anläßlich eines Unfalles. Die Schülerin hatte sich nach dem durch Unterrichtsausfall bedingten vorzeitigen Schulschluß auf einen in unmittelbarer Nähe der Schule gelegenen Spielplatz begeben, wo sie sich beim Streit mit Klassenkameraden Verletzungen zuzog. Mit ihrer Mutter hatte die Schülerin verabredet, daß diese sie zur Zeit des planmäßigen Schulschlusses mit dem Kraftwagen abholt und nach Hause fährt. Das SG verneinte den UV-Schutz und sah den Ersatzanspruch des Klägers als begründet an. Das LSG hob das SG-Urteil auf und wies die Klage ab.

Zu 4.:

Das BSG hat mit Urteil vom 19.10.1982 - 2 RU 24/81 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht:
Die Klägerin (Betriebskrankenkasse) verlangt von der Beklagten (BG) die Erstattung von Kosten, welche die Klägerin aus Anlaß des Unfalles vom 09.02.1978 des bei ihr versicherten W. aufgewendet hat. W. befand sich an einer Bushaltestelle auf dem Weg zu einer neuen Arbeitsstelle. Als er den versehentlich zusammen mit seiner Zeitung in den Papierkorb gelangten Kugelschreiber wieder an sich nehmen wollte, zog er sich an einer zerbrochenen Flasche eine Handverletzung zu. Klage und Berufung blieben erfolglos. Zu 5.:

Das BSG hat mit Urteil vom 19.10.1982 - 2 RU 7/81 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Der Ehemann der Klägerin verunglückte mit seinem Kraftwagen tödlich, als er nach der Nachtschicht als Drucker von seiner Arbeitsstätte aus unmittelbar zu seinem 18 km entfernt abgestellten Wohnwagen fahren wollte, um dort ungestört zu schlafen. Die Beklagte (BG) lehnte eine Hinterbliebenenentschädigung ab, weil der Weg zur eigenen Wohnung nur etwa 3 km betragen und deshalb der ohne betriebliche Notwendigkeit beabsichtigte Weg nicht in angemessenem Verhältnis zum üblichen Weg gestanden habe. Das SG wies die Klage ab, das LSG gab ihr jedoch statt.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004581 = VB 001/83 vom 06.01.1983